

zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1891 (Regierungs-Blatt Seite 40) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Juni 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Sieboqt.

[73] Das 29., 30., 31. und 32. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

- Nr. 2031 General-Acte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration, vom 2. Juli 1890; unter
- „ 2032 Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892; unter
- „ 2033 Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 7. Mai 1892; unter
- „ 2034 Gesetz, betr. die Abänderung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 95 des Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, vom 16. Mai 1892; unter
- „ 2035 Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betr. die Cautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 14. Mai 1892; unter
- „ 2036 Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen, vom 30. Mai 1892; unter
- „ 2037 Bekanntmachung, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 2. Juni 1892.